

Clemens Appl
Technische Standardisierung und
geistiges Eigentum

Juristisches Lehr- bzw. Sachbuch
588 Seiten, Hardcover oder TB
Mit umfangreichem Abkürzungsver-
zeichnis und Literaturnachweis.
New York (NY): Springer 2011.
ISBN 978-3-7091-0914-4

Gedruckt mit Unterstützung des BMfWF
(u.a.) in Wien.



Von V. Ellmauthaler

„Die Erfahrungswissenschaften sind Theoriensysteme. Man könnte die Erkenntnislogik die Theorie der Theorien nennen. Wissenschaftliche Theorien sind allgemeine Sätze. [...] Die Theorie ist das Netz, das wir auswerfen, um „die Welt“ einzufangen, – sie zu rationalisieren, zu erklären und zu beherrschen. Wir arbeiten daran, die Maschen dieses Netzes immer enger zu machen.“

Sir Karl Raimund Popper, in: Logik der Forschung, III. Kapitel, Einleitung (S.31).

Dr. jur. Clemens Appl lehrte (Stand: 2018) an einer FH in NÖ, Spezialgebiet zur Zeit der Dissertation: Immaterialgüterrecht.

Das vorliegende Werk wurde in mehreren Fassungen im Oktober 2011 dem Rezensenten zur Korrektur übergeben und lag bereits Mitte Dezember desselben Jahres als Druckwerk vor –

eine Leistung aller Beteiligten, vor allem des Springer-Verlags, die Anerkennung verdient.

Springer war so freundlich, uns die edle Variante als Rezensionsexemplar zur Verfügung zu stellen.

Zu dem Werk ist folgendes anzumerken:

Grundsätzliches:

Jede wissenschaftliche Arbeit, insbesondere ein „Lehrwerk“, ist seit dem Erscheinen von Werken wie „Logik der Forschung“ an genau dem Maßstab zu messen, den Karl Popper nun einmal vorgegeben hat: dies „cum grano salis“, mit Berücksichtigung des jeweils objektiven Entwicklungsstandes des Autors.

Tatsächlich unterscheidet sich das Opus primum Appeli – dessen Kern eine schlichte Dissertation darstellt – von anderen umfangreichen, reifen, Werken dadurch, dass es vorab bereits mit vielerlei Vorschusslorbeeren bedacht wurde.

Dieser weitreichende Vorteil ist bei weitem nicht jedem Dissertanten beschert. Anzunehmen ist daher eine frühzeitig geglückte Vernetzung des Autors.

Wollen wir uns dessen wissenschaftlicher Produktivität annähern und unterstellen, er habe jeden seiner Sätze höchstselbst angefertigt.

In der Sache stellt sich die Abhandlung zunächst als eine Bestandsaufnahme gängiger Begriffe und geltender Rechtsnormen sowie ausführlichen Kommentaren und einigen Fallbeispielen dar. Der(die) Leser(in) wird allerdings bald in ein Mandala

juristischer Einkreisungen bestimmter Teilaspekte hinein gezogen, das einerseits gewiss zur Positionierung eigener Hypothesen erforderlich ist, andererseits aber doch vermeidbare Redundanzen enthält, die weder didaktischen noch wissenschaftlich weiter erhellenden Wert besitzen.

Positiv hervorzuheben ist andererseits ein Versuch Appls, die eine oder andere Definition zu formulieren – so beispielsweise auf Seite 161 (Vorschlag eines dritten Absatzes zum bestehenden § 7 UrhG).

Offenbar soll ein Nichtjurist also juristische Werke nicht vom Standpunkt der Lesbarkeit her begreifen wollen. Doktor Appl meinte in einem der zahlreichen Gespräche während der Endfertigung seiner Arbeit, der Lektor – nun Rezensent – würde wohl der einzige bleiben, der das Typoskript in der jeweiligen Fassung von A bis Z durchgelesen hätte. Jurist(inn)en lesen bloß einzelne Kapitel, da seien Redundanzen kein Problem.

Auf Anraten des Lektors wurde zuletzt auch der vorgeschriebene Passus zur Gendergerechtigkeit aufgenommen: widerstrebend zwar, quasi als Fußnote zum Vorwort, aber doch. Bei einer klaren Mehrheit weiblicher Juristen in Österreich ist dies nicht bloße Höflichkeit, sondern ein Gebot der Fairness.

Zum Anfangskapitel „Begriffsbestimmung“ ist anzumerken, dass zunächst vielfach aus Sekundärliteratur zitiert wurde, am Ende aber doch der eine oder andere Hinweis auf die Primärliteratur (z.B. entsprechende Werke Karl Poppers) Eingang gefunden hat. Bleibt zu hoffen, der Autor interessiere sich am Rande für das von ihm Zitierte.

Eine Besonderheit stellt in dem Zusammenhang offenbar der Gebrauch des altgriechischen „*to-telos*“ dar: nach Appl in Juristenkreisen männlich – *der* Telos – nach gängigen Grammatiken aber nach wie vor sächlich: *das* Telos. Sollte diese Eigenheit manchen Juristinnen und Juristen befremdlich erscheinen: Der Nachweis ist einfach zu erbringen.

Nicht in dem Werk zu finden ist eine – in dem besonderen Zusammenhang gültige – Definition von „Öffentlichkeit“. Zwar bekrittelt der Autor Urteile und Kommentare diverser Höchstgerichte, findet jedoch selbst zu keiner eigenständigen Formulierung. Vermutlich aus urheberrechtlichen Überlegungen wurde eine vom Lektor/Rezensenten vorgeschlagene Definition nicht in das gegenständliche Werk aufgenommen. Sie findet sich nun an anderer Stelle veröffentlicht.

Nun wieder sehr positiv zu bewerten ist die Eigenschaft des vorliegenden Werkes, eine möglichst umfassende Darstellung möglichst aller im Zusammenhang vorhandenen Begriffe, rechtlichen Bewertungen, Urteile und Kommentare – auch internationaler Provenienz – zu sammeln und einander, quasi synoptisch, in Verbindung zu bringen. Dies scheint den inneren Wert dieser Arbeit im Wesentlichen auszumachen.

In einer Zeit der weltweit sofortigen Verfügbarkeit eines enormen lexikalischen Wissens, sozusagen in Echtzeit, stellt eine bloße Sammlung und Zuordnung solcher Items noch nicht den „herausragenden“ Wurf dar, allenfalls würde deren qualifizierte Diskussion, textintern wie unter Fachleuten, dazu beitragen.

Die schier unermessliche Zahl an Einzelaspekten aufzulisten, zu ordnen und inhaltlich zu bewerten, ist eine Leistung, die Dr. Appls Arbeit auszeichnet. Dieser Aspekt könnte auch dem Gebrauch durch FachjuristInnen durchaus nützen.

Insgesamt darf also gesagt werden, dass die vorliegende Arbeit gewiss einige erhellende Aspekte in speziellen Detailfragen – etwa auch für die Praxis in Normungsorganisationen – bringen kann. Ob diese unbestreitbare Qualität, für sich genommen, allerdings die Veröffentlichung als eigenständiges Werk oder gar die Bezeichnung als Standardwerk rechtfertigt, bleibt dem Urteil der Fachwelt überlassen.

Aus Sicht des Rezensenten ist in der wissenschaftlichen Szene eine Tendenz zu voluminösen Äußerungen zu verzeichnen. Hatte eine Dissertation – damals handgeschrieben – um die letztvergangene Jahrhundertwende einen Umfang von 15 bis 50 Seiten, Wittgensteins *Tractatus* einmal ausgenommen, so dürfen es heute unter 300 Seiten nicht sein. Diese umfänglichen Äußerungen dienen jedoch selten der Präzision oder der Schärfe exakter Formulierung, der Nachvollziehbarkeit, sondern wohl eher der Pflicht und dem inneren Drängen zur eigenen Karriere.

Die Vorgaben, welche einen angehenden akademischen Lehrer – wie Dr. Appl vermutlich gesehen werden will – zu diesen besonderen Formen der *Logorrhoe* geradezu zwingen, erscheinen streng und doch irgendwie außer Kontrolle geraten. Im Grunde zählt der Umfang eines Werkes beinahe so viel wie dessen Originalität; all das auch noch im Zusammenhang mit voraus gegangenen Äußerungen – die sich üblicherweise in einer möglichst langen Liste von Beiträgen in Sammelwerken bzw. als Co-Autor(in) zu manifestieren haben.

V. Ellmauthaler: Rezensionen

Heute scheint weniger die eigenständige wissenschaftliche Leistung oder das Ergebnis einer kollegialen Teamarbeit zu gelten als die Erfüllung gewisser äußerlicher Kriterien. Dieser Aspekt dient nicht dem Ethos der Wissenschaft, nicht der Praktikabilität, auch nicht der intellektuellen Förderung künftiger Wissenschaftler(innen) – also auch nicht der akademischen Lehre.

Klarheit und Präzision, aber auch innere Logik und Souveränität im Umgang mit der eigenen Argumentation, müssen wieder zu unabdingbaren Standards für ein „Standardwerk“ sein, wie das vorliegende wohl eines zu werden beansprucht.

Sir Karl Raimund Popper (*28.07.1902 in Wien, †17.09.1994 in London) hat das in seinen Schriften zur Wissenschaftstheorie und Logik mit größter Klarheit und wissenschaftlicher Brillanz, zugleich mit ebenso großer Bescheidenheit eines singulären Denkers und Menschen, vorgeführt. In den persönlichen Begegnungen, die dem Rezensenten gewährt wurden, hat sich diese Haltung unendlich wohltuend geäußert – und sollte zum Vorbild für jedes wissenschaftliche Arbeiten werden.

(*Würdigung Sir Karl:* <https://medpsych.at/lehrer-sirkarl.pdf>)

Die durch ihn gesetzten theoretischen und praktischen Standards sind unter den gegenwärtigen Anforderungen aber durch viele, teils fremdbestimmte, Jungakademiker kaum jemals erreichbar, da ein solches Arbeiten ein besonderes Maß an selbstloser Hingabe und vor Allem: Zeit erfordert, die man als ein junger Autor mit elitären Zielen nicht erübrigen will und kann.

Sir Karls Normen entspricht Appels Werk also nicht – kann es

auch nicht: denn es ist das erste eigenständige Werk eines noch jugendlichen Autors. Zu kritisieren bleibt, dass die wissenschaftliche Umwelt dem betreffenden Menschen Anforderungen auferlegt, die seine wissenschaftliche Reifung eher behindern denn fördern – etwa, indem sie ihn durch Lob und Geld in der Annahme bestärken, er habe nun ein reifes Werk vorgelegt – was in Anwendung der oben beschriebenen Kriterien eben unmöglich ist.

Zu den Hintergründen der Entstehung:

Eine materielle oder immaterielle Gegenleistung für das mehrwöchige, intensive Korrekturlesen zweier Fassungen und mehrerer umfangreicher Ergänzungen unter Termindruck hielt der Autor für unangebracht – obgleich in der heutigen Zeit des breitgestreuten grammatikalischen Unwissens selbst bei hochqualifizierten Fachleuten das Lektorat für die Publikation „genialer“ Überlegungen substanziell sein kann.



Clemens Appl, Foto: Springer

In dem Werk fiel auch eine uneinheitliche Sprachkompetenz auf: Einzelne Abschnitte präsentierten sich absolut fehlerfrei, andere mit bis zu 30 Fehlern pro Seite. Erforderliche 3.179 Anmerkungen zu Ungenauigkeiten bzw. Fehlern in einem Typoskript mit 1.040 Seiten Umfang sind nicht tolerabel. Wollen wir das auf zeitweilige Übermüdung zurückführen, nicht etwa auf „freundschaftliche externe Hilfe“ beim Verfassen des Textes.

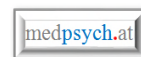
Mangels eines schriftlichen Vertrags setzten der Autor und dessen Frau, die ihn nach Einmahlung des Honorars sogleich rechtsfreundlich vertrat, sich prompt damit durch: Das Lektorat

entschloss sich, das Verfahren ruhend zu stellen und zu verzichten. Nicht jeder Streit muss oder kann ausgetragen werden. Pragmatisch gedacht, ist also die nunmehrige Gattin des Autors eine erfolgreiche Juristin.

Auf Grund diverser finanzieller Unterstützungen war die Herstellung für den Autor nicht nur kostenfrei, sondern ergab sich nach seinen Angaben sogar ein kleiner Überschuss. Das ist recht bemerkenswert, weil bei Erstlingswerken und publizierten Dissertationen in geringer Auflage oft eine bis zu 100%-ige Kostenbeteiligungen zu erwarten ist. Bei Springer zu erscheinen, beinhaltet zudem eine gewisse Ehre: Junge AutorInnen sind angehalten, dieser im Lauf ihres wissenschaftlichen Lebens gerecht zu werden. Wollen wir hoffen, dass das bei Dr. Appl künftig auch so sein wird. Ebenso bleibt zu hoffen, dass auch Doktor Appl mit seiner Muttersprache Freundschaft schließt und künftige Werke nicht am Maßstab des karrieristischen Utilitarismus, sondern im Dienste der wissenschaftlichen Klarheit verfasst: Weniger ist mehr, wenn es um bleibende, nutzbare, diskutierbare und weiter entwickelbare Substanz, nicht etwa um die – durchaus wünschenswerte – persönliche Karriere geht. In einer Zeit der exzessiven Elitenbildung ist eine solche Hoffnung zwar anachronistisch, doch unverzichtbar.

Jede/r Autor/in sollte zudem immer auch den – zumindest inneren – Dialog mit der künftigen Leserschaft suchen. Erst dadurch wird das Ergebnis gut lesbar und vielleicht – für alle Beteiligten – lehrreich. In diesem Sinne: künftig alles Gute.

Dr. V. Ellmauthaler (07.01.2012)



V. Ellmauthaler: Rezensionen
Anhang: Beispiele

vortiegen »außergewöhnlicher Umstände« auf folgende (abstrakte) Kriterien gestützt:

- Die nachgefragte Leistung muss für die Tätigkeit des Wettbewerbers in dem Sinne »unerlässlich« sein, dass weder ein tatsächlicher noch potenzieller Ersatz besteht.
- Die Zugangsverweigerung zu einer Leistung muss geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf einem nachgelagerten bzw benachbarten Markt auszuschalten.
- Sie darf nicht objektiv gerechtfertigt sein.

Vor dem Hintergrund der SchIA von *GA Jacobs*²⁰⁵⁶, der sich darin eingehend mit der sog »essential facility doctrine« und ihrer Anwendbarkeit im Unionsrecht befasst hat, nimmt der *EuGH* – wenn überhaupt – nur implizit dazu Stellung und scheint den Begriff »wesentlich« (bzw »essential« in der englischen Fassung) in Bezug auf die nachgefragte Leistung bewusst zu vermeiden. Dies drängt die im Schrifttum vielfach diskutierte Frage auf, ob der *EuGH* die aus dem us-amerikanischen Recht stammende »essential facility doctrine« für das EU-Wettbewerbsrecht mit diesem Urteil zumindest implizit anerkennt hat. Grammatikalisch betrachtet, stellt hier zunächst die Frage, ob die Begriffe »unerlässlich« (bzw »indispensable«) und »wesentlich« (bzw »essential«) Synonyme sind. Die Frage dabei ist, ob eine Leistung zwar wesentlich, nicht aber unerlässlich sein kann. Im engeren Wortsinn bedeutet wesentlich bzw essentiell »zum Wesen (einer Sache) gehörig« und ist damit ein deutlich weiterer Begriff als unerlässlich. Unerlässlichkeit bedeutet, wie auch der *EuGH*, herausstreicht, absolute Alternativlosigkeit. Wesentlichkeit impliziert hingegen nicht notwendig das Fehlen von Alternativen. Dieser grammatische Feinsinn spiegelt sich jedoch im Schrifttum nicht wider, zumal sich »essential facility doctrine«

Handwritten notes:
↳ sich
↳
↳ alternative
↳ eines

²⁰⁵⁵ EuGH Rs C-7/97 – *Bronner / Mediaprint*, Slg 1998, I-7791.
²⁰⁵⁶ *GA Jacobs*, SchIA EuGH Rs C-7/97 – *Bronner / Mediaprint*, Slg 1998, I-7791.

398

~~Das Akkusativobjekt fehlt:~~
 „sich“, „staatliche Maßnahmen“?
 „ihre Bestimmungen“ – (welche)?
 Vorschlag: → „nationales Recht“

~~!~~
VOR AUSSETZUNG (EN)
 c.S. 320 links

